

**Willkommen auf der Homepage
der Arbeits- und Forschungsgruppe
Empfangsscheine des
Schweizerischen Ganssachen-Sammler-Verein.**

Wichtig:

Diese Seite enthält nur Informationen über Ganssachen-Empfangsscheine

(Empfangsscheine mit aufgedruckter Empfangsscheinegebühr)

welche nicht im

**Zumstein Spezialkatalog und Handbuch
„Die Ganssachen der Schweiz“
XI. überarbeitete und ergänzte Auflage 2010**

vermerkt sind.

**Der Katalog kann im seriösen Fachhandel bezogen werden.
ISBN 3-909278-33-7**

Empfangsscheine ohne aufgedruckte Empfangsscheinegebühr, so genannte

Empfangsscheinformulare

**sind unter der Rubrik Empfangsschein-Formulare erfasst
(sofern es solche gibt)**

**Änderungen, Ergänzungen, Korrekturen oder Neuigkeiten sind jederzeit willkommen.
E-Mail an eggeranton@bluewin.ch oder eps-arge@bluewin.ch**

Zum Voraus besten Dank

Gebiet:

Empfangsscheine (Ganzsachen)

Der Eidgenössischen Post

Formular – Nummer 3150.D.x

deutsch

**Diese Scheine sind bei Zumstein unter 50.D.x
erfasst**

**Änderungen nach Redaktionsschluss des Ganzsachen –
Katalogs**

11.01.2010 3150.7.2.1 neue Auflage „St. B. – I. 92. - 500'000“
(diese Auflage gibt es auch unter 3150.7.2.2)

3150.D.7.2 Vorderseite : In der ersten Textzeile „Werthdeklaration“ (mit h)
Rückseite : „Bemerkungen“ 29 mm lang

3150.D.7.2.1 Rückseite : Absatz 2, Zeile 1, endet mit “Chargébrief mit Werth-“
Absatz 2, Zeile 2, endet mit “der Empfang-,

Druckvermerk : „St. B. – I. 90. - 500'000“
“St .B. – X.90. - 150'000“

„St. B. – I. 91. - 500'000“ (diese Auflage gibt es auch 3150.7.2.2)

„St. B. – I. 92. - 500'000“ (diese Auflage gibt es auch 3150.7.2.2)

141



Empfangschein *) Frankatur C^{es} 90
Gebühr für den Schein 05

für ein *Handel* mit Werthdeklaration von Fr. *43.30*
mit Nachnahme von Fr. *[redacted]*

aufgegeben von *Theodor Hug St. Gall*
an die Adresse von *Reuterstr. 10, Aachen*

Der etwaige offene Raum zwischen „Fr.“ und den Ziffern, welche den Werth, resp. die Nachnahme angeben, ist mit starken Querstrichen (====) auszufüllen. — Ist kein Werth, resp. keine Nachnahme deklariert, so sind Striche quer durch die ganze Schraffirung zu ziehen.

*) Wenn der Gegenstand nicht frankirt worden ist, so wird nach C^{es} ein Strich gezogen (Frankatur C^{es}—).

St. B. — I. 90. — 500,000.

ST. GALLEN
11V 91
FILIALE

Unterschrift des Ausstellers: *[Signature]*

N^o 3150

Abbildung : 3150.D.7.2.1 - Quelle : Sammlung Egger - Vorderseite

1

Bemerkungen.

1. Gegenwärtiges Formular dient für die Empfangsbescheinigungen, welche die schweizerischen Poststellen auf Verlangen der Aufgeber, gegen eine Gebühr von 5 Cts., für *Fahrpoststücke nach dem In- und Auslande, für rekommandirte Briefpostsendungen, für Geldanweisungen und für Einzugsmandate nach der Schweiz selbst* auszustellen haben.
2. Für *nach dem Auslande bestimmte* rekommandirte Briefpostsendungen, Chargébriefe mit Werthdeklaration, Geldanweisungen und Einzugsmandate geschieht dagegen die Ausstellung der Empfangscheine durch die Aufgabepoststelle auf besonderm Formular, und zwar obligatorisch und unentgeltlich.
3. Bezüglich der Entschädigungen für Verluste, Verspätungen oder Beschädigungen sind maßgebend:
 - a. für Sendungen im Innern der Schweiz das Postregalgesetz vom 2. Juni 1849 und die Art. 99 bis und mit 107 der Transportordnung vom 7. Oktober 1884;
 - b. für Sendungen im Verkehr mit dem Auslande die bezüglichen Verträge.
4. Die Verjährung tritt ein:
 - a. für Sendungen im Innern der Schweiz nach 90 Tagen, von der Postaufgabe des Gegenstandes an gerechnet;
 - b. für Fahrpoststücke im Verkehr mit dem Ausland nach den jeweiligen Verträgen und sonstigen Uebereinkommen.

Abbildung : 3150.D.7.2.1 - Quelle : Sammlung Egger - Rückseite